

1. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>100</sup>, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>101</sup> und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>102</sup> sowie deren ständige Sekretariate, weiter nach geeigneten Gelegenheiten und Maßnahmen zu suchen, wie sie ihre Komplementarität verstärken und die wissenschaftlichen Evaluierungen der ökologischen Zusammenhänge zwischen den drei Übereinkünften verbessern könnten;

2. *betont* die Notwendigkeit einer integrierten Prüfung der Zusammenhänge sowohl zwischen den Sektoren als auch zwischen den sektoralen und den sektorübergreifenden Aspekten der Agenda 21<sup>99</sup>;

3. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die stärkere Vernetzung und Koordinierung innerhalb der Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte sowie zwischen diesen zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem mit Hilfe des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkommen und des Prärogativs der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, und unterstützt in dieser Hinsicht den Vorschlag des Generalsekretärs betreffend die Schaffung einer Gruppe für Umweltbewirtschaftung, mit dem Ziel, die interinstitutionelle Koordinierung auf dem Gebiet der Umwelt und der menschlichen Siedlungen zu verbessern, wie in Resolution 53/242 festgelegt;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von allen bei der Durchführung der Resolution 53/186 erzielten Fortschritten;

5. *legt* den Sekretariaten der verschiedenen Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte und den internationalen Organisationen *nahe*, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkommen und des Prärogativs der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um Fortschritte bei der Umsetzung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern, namentlich indem sie

a) aufzeigen, wo Möglichkeiten für komplementäre Aktivitäten bestehen, die unternommen werden, um die Umsetzung der von den Vertragsparteien der verschiedenen Übereinkünfte eingegangenen Verpflichtungen zu erleichtern;

b) die zuständigen internationalen Organisationen, wie beispielsweise das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Sekretariate der Übereinkünfte und ihre Nebenorgane, das Sekretariat der Vereinten Nationen und die relevanten internationalen wissenschaftlichen Organisationen zur Durchführung weiterer wissenschaftlicher Analysen ermutigen, mit dem Ziel, festzustellen, welche Aktivitäten einen Mehrfachnutzen bieten

können, und diese den Konferenzen der Vertragsparteien zur Kenntnis zu bringen;

c) darauf hinwirken, dass die internationalen Organisationen und die Finanzinstitutionen und -mechanismen die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Übereinkünfte auf wirksamere und kohärentere Weise unterstützen, insbesondere auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus;

d) praktische Fragen angehen, wie beispielsweise die Förderung eines wirksameren Informationsaustauschs, die verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Straffung der nationalen Berichterstattung;

e) auf Ersuchen die Anstrengungen unterstützen, die auf einzelstaatlicher Ebene unternommen werden, um die Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte mittels eines integrierten und ganzheitlichen Ansatzes umzusetzen;

f) der Generalversammlung und den zuständigen zwischenstaatlichen Organen einschlägige Fragen zur Kenntnis bringen, damit die Mitgliedstaaten sie prüfen und einvernehmliche Politikempfehlungen erarbeiten können, mit dem Ziel, einen ganzheitlicheren Ansatz zu fördern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und den Exekutivsekretären der Übereinkünfte einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zur Behandlung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" vorzulegen.

#### RESOLUTION 54/218

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.1)

#### **54/218. Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung**

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und die vom 23. bis 28. Juni 1997 in New York abgehaltene neunzehnte Sondertagung der Generalversammlung zur allgemeinen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Agenda 21,

*erneut erklärend*, dass die Agenda 21<sup>103</sup> das grundlegende Aktionsprogramm zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung darstellt und dass das auf der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedete Programm für

<sup>100</sup> A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

<sup>101</sup> Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

<sup>102</sup> A/49/84/Add.2, Anlage, Anhang II.

<sup>103</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>104</sup> die vollständige Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung erleichtern wird,

*in Anbetracht* dessen, dass das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 eine Erklärung über die Verpflichtung auf die Agenda 21 und die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung, eine Bewertung der seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in allen Hauptbereichen der Agenda 21 und in Bezug auf die anderen Ergebnisse der Konferenz erzielten Fortschritte sowie Empfehlungen betreffend die künftigen Arbeitsmethoden der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und das Arbeitsprogramm der Kommission für den Zeitraum 1998-2002 enthält,

*in der Erkenntnis*, dass sich gegenseitig stützende Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden müssen, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern darauf hinweist, dass auch weiterhin ein dynamisches, der internationalen Zusammenarbeit förderliches nationales und internationales wirtschaftliches Umfeld erforderlich ist, insbesondere in den Bereichen Finanzwesen, Technologietransfer, Verschuldung und Handel, wenn die Dynamik des globalen Fortschritts in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung beibehalten und verstärkt werden soll,

*besorgt feststellend*, dass die Generalversammlung bei der auf ihrer neunzehnten Sondertagung vorgenommenen Bewertung und Überprüfung der erzielten Fortschritte zu dem Schluss gekommen ist, dass zwar besonders auf örtlicher Ebene gewisse Fortschritte erzielt wurden, dass sich jedoch, was die globale Umwelt betrifft, der allgemeine Trend nicht gebessert hat, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass die umfassende Umsetzung der Agenda 21 nach wie vor von entscheidender Bedeutung und nunmehr dringender denn je ist,

*feststellend*, dass die Generalversammlung ihre nächste Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 für das Jahr 2002 vorgesehen hat,

*sowie feststellend*, dass die fachlichen Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung baldmöglichst beginnen müssen, wenn sinnvolle Resultate erzielt werden sollen,

*unter Hinweis* auf die Resolution 53/188 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1998 und den Beschluss 7/9 der Kommission für Nachhaltige Entwicklung<sup>105</sup> betreffend die Vorbereitungen zur Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21,

1. *betont*, dass die volle Umsetzung der Agenda 21<sup>103</sup> und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>104</sup> beschleunigt werden muss;

2. *erkennt an*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung im Rahmen ihres in der Resolution 47/191 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992 und dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 festgelegten Mandats auch weiterhin das wichtigste Forum darstellt, um die erzielten Fortschritte zu überprüfen und die weitere Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der anderen auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung oder im Anschluss daran eingegangenen Verpflichtungen zu betreiben, auf hoher Ebene grundsatzpolitische Erörterungen zu veranstalten, mit dem Ziel, einen Konsens über die nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und als Katalysator für Maßnahmen und langfristige Verpflichtungen zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen zu fungieren;

3. *fordert* die Kommission für Nachhaltige Entwicklung *auf*, diese Aufgaben auch weiterhin so durchzuführen, dass sie die Tätigkeiten der anderen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung aktiven Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen ergänzen und miteinander verbinden, auch weiterhin die durch die Globalisierung entstandenen Chancen und Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung zu bewerten und ihre Funktionen auch weiterhin in Abstimmung mit den anderen Nebenorganen des Wirtschafts- und Sozialrats und den damit verbundenen Organisationen und Einrichtungen wahrzunehmen, namentlich indem sie dem Rat im Rahmen ihres Mandats Empfehlungen unterbreitet, unter Berücksichtigung der miteinander zusammenhängenden Ergebnisse der jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

4. *betont*, dass konzertierte Anstrengungen auf allen Ebenen, so auch seitens der Regierungen, unternommen werden müssen, damit bis zur nächsten Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 im Jahr 2002 greifbarere Ergebnisse erzielt werden, fordert alle Länder auf, ihren im Rahmen der Agenda 21 eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, und fordert in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder auf, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie im Hinblick auf die Bereitstellung von Finanzmitteln und den Transfer umweltschonender Technologie eingegangen sind;

5. *erklärt* in diesem Zusammenhang *erneut*, dass es notwendig ist, den Entwicklungsländern ausreichende und berechenbare Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, umweltschonende Technologien an sie zu transferieren und ihnen Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe zu gewähren, damit sie die Agenda 21 umsetzen und die langfristigen Ziele einer nachhaltigen Entwicklung verwirklichen können, und fordert, dass bei den Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung unbeschadet der sonstigen Schwerpunktbereiche, die sich im Laufe des Vorbereitungsprozesses ergeben könnten, die Probleme und Hindernisse ange-

<sup>104</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>105</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 9 (E/1999/29), Kap. I, Abschnitt C.*

gangen werden, die sich der Umsetzung der auf der Konferenz eingegangenen Verpflichtungen auf allen Ebenen in den Weg stellen, und Möglichkeiten zur Beschleunigung der Umsetzung der Agenda 21 aufgezeigt werden, namentlich die Ausarbeitung von Maßnahmen, die darauf abzielen, dass die internationale Gemeinschaft bei der Umsetzung der Agenda 21 rascher vorankommt;

6. *stellt fest*, dass die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen unterstützen muss, die die Übergangsländer unternehmen, um die Ziele der Agenda 21 und die langfristigen Ziele einer nachhaltigen Entwicklung zu verwirklichen;

7. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass alle zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin aktiv und kooperativ an der Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 mitwirken, und ersucht den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beratungen in der Kommission für Nachhaltige Entwicklung der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Eigenschaft als Koordinierungsorgan einen analytischen Bericht über die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zur Beschleunigung der Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 vorzulegen, in dem auch die angetroffenen Hindernisse benannt und Empfehlungen zu ihrer Überwindung enthalten sind;

8. *erkennt an*, wie wichtig es für die wirksame Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 ist, dass ein mehrdimensionaler Ansatz auf örtlicher, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene verfolgt wird und dass die wichtigen Gruppen nach der Definition der Agenda 21 auch künftig daran mitwirken, und fordert, dass die Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung die fortwährende Mitwirkung und Bereitstellung von Beiträgen auf diesen verschiedenen Ebenen und seitens dieser wichtigen Gruppen erleichtern;

9. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die bevorstehende zehnjährliche Überprüfung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 mit größter Sorgfalt vorbereitet wird, ersucht den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten in den von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrem Beschluss 7/9<sup>105</sup> erbetenen Vorabbericht aufzunehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Sekretariat bis Februar 2000 ihre Auffassungen zu unterbreiten;

10. *ersucht* das Sekretariat der Kommission für Nachhaltige Entwicklung *erneut*, die Regierungen zu bitten, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Richtlinien für die Ausarbeitung der einzelstaatlichen Berichte verbessert werden können, und auf der Grundlage der eingegangenen Informationen einen Bericht zu erstellen, der der Kommission im Rahmen der Vorbereitun-

gen für die umfassende Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 vorzulegen ist;

11. *bittet* im Rahmen der Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung

a) die Regionalkommissionen, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Eigenschaft als Koordinierungsorgan Berichte darüber vorzulegen, wie ihre Tätigkeiten zur Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 beitragen;

b) die zuständigen Fachkommissionen, die bestimmte Kapitel der Agenda 21 umsetzen, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Eigenschaft als Koordinierungsorgan Berichte darüber vorzulegen, wie ihre Tätigkeiten zur Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 beitragen;

c) den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, zu prüfen, wie die Tätigkeiten des Programms zur Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 beitragen, und der Generalversammlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt seine Auffassungen zu unterbreiten;

d) die Globale Umweltfazilität, im Rahmen ihres normalen Arbeitsprogramms der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen, wie ihre Tätigkeiten zur Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 beitragen;

e) die Sekretariate des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>106</sup>, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>107</sup> und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>108</sup>, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung Berichte darüber vorzulegen, wie ihre Tätigkeiten zur Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 beitragen;

12. *bittet* den Generalsekretär, bei der Erstellung des in Ziffer 6 der Resolution 53/188 der Generalversammlung erbetenen Berichts die vorläufigen Beratungen der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer achten Tagung sowie des Wirtschafts- und Sozialrats zu berücksichtigen und in diesen Bericht Vorschläge hinsichtlich der für den Überprüfungsprozess zu erstellenden analytischen Berichte aufzunehmen.

<sup>106</sup> A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

<sup>107</sup> Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

<sup>108</sup> A/49/84/Add.2, Anlage, Anhang II.